STATUTEN

des

ARBEITSKREISES FÜR VORSORGE- UND SOZIALMEDIZIN

A-6900 Bregenz, Rheinstrasse 61, Tel. 05574/202, Fax 05574/202-91042

Bregenz, 8. Oktober 2018 **Tag des Beschlusses in der Vollversammlung**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich 2

§ 2 Zweck 2

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 2

§ 4 Arten der Mitgliedschaft 3

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 4

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 4

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5

§ 8 Vereinsorgane 5

§ 9 Vollversammlung 5

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung 6

§ 11 Vorstand 7

§ 12 Aufgaben des Vorstands 8

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder 9

§ 14 Geschäftsführer des Vereins 10

§ 15 Präsidium 10

§ 16 Aufgaben des Präsidiums 11

§ 17 Rechnungsprüfer 12

§ 18 Schiedsgericht 12

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins 13

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "aks Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin".

(2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das umgebende Ausland.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung im ganzheitlichen Sinne (körperlich, geistig, seelisch und sozial) und im Sinne von public health:
   a) durch Gesundheitsförderung, Verhütung bzw. Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen sowie Rehabilitation mit entsprechenden gesundheitsfördernden, vorsorge- und sozialmedizinischen Programmen;
   b) durch Dokumentation und wissenschaftliche Evaluation mit Qualitätskontrolle der in diesem Paragraphen beschriebenen Aufgaben;
   c) durch wissenschaftliche Studien. Diese erhobenen Daten dienen unter anderem als Grundlage zur Neueinführung bzw. Weiterentwicklung von vorsorge- und sozialmedizinischen Programmen.

(2) Die Tätigkeit des Vereins basiert wesentlich auf der Mitarbeit der Ärzte in Vorarlberg.

(3) Der Verein ist unabhängig und der medizinischen wissenschaftlichen Evidenz verpflichtet.

(4) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein allfällig erwirtschafteter Gewinn darf ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet und nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten Mittel erreicht werden.

(1) Als **ideelle Mittel** (Tätigkeiten) dienen:
   a) Vorsorgeprogramme zur Früherkennung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen;
   b) Prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung von Erkrankungen;
   c) Dienstleistungen zur körperlich, psychischen und sozialen Rehabilitation;
   d) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften, die dem Vereinsziel dienen.
   e) Arbeitsmedizinische Maßnahmen,

f) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen jeglicher Art
g) aktive Unterstützung der Mitglieder in Ihrer Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes
h) Unterstützung öffentlicher Körperschaften und Behörden bei der Erfüllung von Aufgaben der vorbeugenden und sozialen Medizin;
i) Durchführung wissenschaftlicher Studien;
j) Verarbeitung und Dokumentation medizinischer Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung und vergleichbarer technischer Hilfsmittel (automatisierte Datenverarbeitung), die sich auf Untersuchungen bzw. Behandlungen gründen, und deren wissenschaftliche Auswertung;
k) Weitere Maßnahmen und Programme, die den oben genannten Grundüberlegungen entsprechen;
l) Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge und Veranstaltungen jeglicher Art;
m) Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, Informations-, Berichts-, Mitteilungsschriften, Werbung aller Art und Zusammenarbeit mit allen Medien;
n) Zusammenarbeit mit Behörden, anderen öffentlichen Dienststellen und Organisationen, Institutionen, Vereinen und Verbänden mit gleichen Zielen;
o) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;
p) Kooperation mit sonstigen Einrichtungen (auch auf internationaler Ebene wie z.B. der WHO Weltgesundheitsorganisation etc.);
q) Erwerb von Liegenschaften

(2) Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen **materiellen Mittel** werden vor allem aufgebracht durch:
a) Mitgliedsbeiträge;
b) Entgelte für Leistungen, die vom Verein erbracht werden;
c) Verkauf von Drucksorten;
d) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen;
e) Wertausspielungen;
f) Beiträge und Subventionen öffentlich rechtlicher Körperschaften;
g) Sammlungen und sonstige freiwillige Spenden;
h) Übernahme von Forschungsaufträgen;
i) Sonstige Förderungen und Unterstützungen (Geschenke, Vermächtnisse);
j) Einnahmen aus Vermietungen und Beteiligungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
a) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die Ärzte sind und an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.
b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
c) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Im Ansuchen ist anzugeben, ob die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgen soll. Die Aufnahme kann abgelehnt werden.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Stellung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bleibt von der Ernennung zum Ehrenmitglied unberührt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Vollversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:
   a) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Vollversammlung aktiv und passiv stimmberechtigt. Sie können Wahlen in Vereinsorgane ablehnen.
   b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
   c) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
   d) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
   e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:
   a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
   b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
   c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
   d) Für die außerordentlichen Mitglieder gilt der vom Vorstand festgelegte Mindestbeitrag. Die Vereinsmitglieder haben zu Sitzungen von Vereinsorganen nur Zutritt, wenn sie dem betreffenden Organ angehören oder wenn das betreffende Organ die Sitzung für öffentlich erklärt.

§ 8 Vereinsorgane

(1) die Vollversammlung
(2) der Vorstand
(3) das Präsidium
(4) die Rechnungsprüfer
(5) das Schiedsgericht

§ 9 Vollversammlung

(1) Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
   a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung

b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
c) Verlangen der Rechnungsprüfer
d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Dies gilt auch für die Wahlvorschläge für die 6 Vorstandsmitglieder, die in der Vollversammlung en bloc gewählt werden, nicht aber für die fakultativ noch weiteren 2 von der Vollversammlung wählbaren Vorstandsmitglieder.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur ausgesandten Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Vizeobmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses

(2) Entlastung des Vorstands, des Präsidiums und der Rechnungsprüfer für die abgelaufene Funktionsperiode

(3) Wahl, Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands – nicht jedoch Wahl und Bestellung der bis zu vier vom Vorstand zusätzlich kooptierten Mitglieder

(4) Wahl, Bestellung und Entlastung der Rechnungsprüfer

(5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

(6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(7) Die Vollversammlung wird protokolliert, das Protokoll binnen 4 Wochen erstellt und bei der darauffolgenden Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:
   a) dem Obmann
   b) dem Vizeobmann
   c) dem Finanzreferent
   d) dem Schriftführer
   e) zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Darüber hinaus kann die Vollversammlung noch zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen und kann der Vorstand selbst bei Bedarf noch bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Allen Vorstandsmitgliedern kommt unabhängig davon, ob sie von der Vollversammlung en bloc oder einzeln gewählt wurden oder vom Vorstand kooptiert wurden, Sitz und Stimme im Vorstand zu. Gegebenenfalls kann der Vorstand auch den/die Geschäftsführer der Betriebsgesellschaften in den Vorstand berufen, wobei diesen nur eine beratende Funktion aber kein Stimmrecht zukommt.

(3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf Vorschlag gewählt, wobei hinsichtlich der sechs Mindestmitglieder jedes ordentliche Mitglied einen Wahlvorschlag gemäß § 9 (4) mindestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Vorstand einbringen kann, über den in der Vollversammlung en bloc abzustimmen ist. Die von der Vollversammlung fakultativ noch weiteren zwei Mitglieder werden einzeln über Antrag in der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat neben der Möglichkeit, bis zu vier zusätzliche Mitglieder zu kooptieren, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu – bis auf die von ihm zusätzlich kooptierten Mitglieder – die nachträgliche Genehmigung in der

nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer nach Information durch ein Vorstandsmitglied verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Vizeobmann, schriftlich einberufen und tagt mindestens viermal pro Jahr.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder sieben Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – bis auf den Beschluss auf Abberufung des Präsidiums, der der 2/3 Mehrheit bedarf – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Vizeobmann, bei dessen Abwesenheit der Finanzreferent.

(9) Alle Sitzungen des Vorstands werden protokolliert, die Protokolle sind jedem Vorstandsmitglied binnen 4 Wochen zuzustellen. In der darauf folgenden Sitzung des Vorstands ist für die Genehmigung der Niederschrift ein Tagesordnungspunkt vorzusehen.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:

a) Treffen aller strategischen Beschlüsse
b) Verwaltung des Vereinsvermögens
c) Kontrolle über die Finanzgebarung des Vereins und Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
d) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung
e) Information der Vereinsmitglieder insbesondere über die Finanzgebarung des Vereins
f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
h) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Festlegung der Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche
j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Bestellung des/der Geschäftsführer
k) Beschlüsse über die rechtlichen Strukturen der operativen Organisation
l) Überwachung der Einhaltung der Statuten
m) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen und Beschlüsse weisungsfrei auf Basis der strategischen Beschlüsse der Vollversammlung.
n) Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Vollversammlung
o) Beratung und Beschluss einer Geschäftsordnung und Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer für den Verein und für die Gesellschaften an denen der Verein beteiligt ist
p) Kooptierung von weiteren Vorstandsmitgliedern
q) Bestellung der Mitglieder des Präsidiums

(3) Der Vorstand organisiert sich selbst. Er ist berechtigt, nach Gutdünken eine Geschäftsordnung zu erlassen und Gesellschaften – insbesondere auch für die operative Tätigkeit eine oder mehrere Betriebsgesellschaften – zu gründen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen gegenüber Behörden und Dritten.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, bei Bankangelegenheiten des Finanzreferenten und des Obmannes bzw. im Verhinderungsfalle des Obmannes eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Ausgenommen von dieser Regel sind Tätigkeiten, die im Rahmen der Geschäftsordnung an Dritte (zB Geschäftsführer) delegiert wurden.

(3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.

(7) Der Vizeobmann unterstützt den Obmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung und Abwesenheit.

(8) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und vertritt den Vizeobmann bei dessen Verhinderung.

(9) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung sowie der Sitzungen des Vorstands. Er überwacht die Aktenführung sowie die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts. Bei Neuwahlen verständigt der Schriftführer die zuständige Vereinsbehörde über allfällige Änderungen.

§ 14 Geschäftsführer des Vereins

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit bestellen. Die Geschäftsführer sind Angestellte des Vereins und werden vom Vorstand bestellt beziehungsweise entlassen (einfache Stimmenmehrheit).

(2) Die Geschäftsführer erledigen im Einvernehmen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung.

§ 15 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:
   a) dem Präsidenten
   b) dem Past-Präsidenten (1.Vizepräsident) und
   c) dem Elect-Präsidenten(2.Vizepräsident)

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit bestellt, wobei danach zu trachten ist, dass im Präsidium

Kontinuität gegeben ist, um in den Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten. Dabei wird der Obmann des Vereins gleichzeitig als Präsident des Präsidiums und der zuletzt gewählte Obmann des Vereins (und damit der vorige Präsident) als Past-Präsident bestellt. Der Elect-Präsident soll zur Übernahme der Aufgaben des Obmannes aufgebaut werden und diesem nachfolgen.

(3) Das Präsidium wird nach außen vom Präsidenten bei seiner Verhinderung vom Past-Präsidenten und - ist auch dieser verhindert – vom Elect-Präsidenten vertreten.

(4) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre. Die Regelungen über Abberufung und Rücktritt entsprechen denjenigen des Vorstands mit der Maßgabe, dass die Abberufung des Präsidiums durch den Vorstand eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses bedarf.

(5) Das Präsidium tagt bei Bedarf. Es ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder sieben Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Past-Präsident.

(8) Das Präsidium ist berechtigt, Beiräte ohne Stimmrecht, denen nur eine beratende Funktion zukommt, beizuziehen.

(9) Alle Sitzungen des Präsidiums werden protokolliert, die Protokolle sind jedem Vorstandsmitglied binnen vier Wochen zuzustellen.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben und Interessen sowie die Rechte und Pflichten des Vereins bezogen auf sämtliche Beteiligungen des Vereins an Gesellschaften wahr. Es stellt das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Gesellschaften bzw. deren operativer Geschäftsführung dar. Insbesondere ist das Präsidium zur Teilnahme, zur Stimmrechtsausübung und zur Beschlussfassung in und außerhalb von Generalversammlungen jener Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, berechtigt. Dies gilt sowohl für die derzeit bestehende aks gesundheit GmbH (FN 164260i) als auch für allenfalls noch zu gründende Gesellschaften und Gesellschaften, an denen sich der Verein in der Zukunft noch beteiligt.

(2) Das Präsidium überwacht die Geschäfte der Gesellschaften und die Einhaltung der Geschäftsordnung durch die Geschäftsführer und berät die Geschäftsführer

in der Führung der Gesellschaften. Es ist im Rahmen der Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaften weisungsberechtigt. Dieses Weisungsrecht nimmt der Präsident im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften direkt wahr. Die Geschäftsführer der Gesellschaften sind ihm in allen betrieblichen Belangen auskunftspflichtig.

(3) Das Präsidium fällt seine Entscheidungen und Beschlüsse weisungsfrei auf Basis der strategischen Beschlüsse des Vereinsvorstandes.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Vollversammlung für 3 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 und 11 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, bilden, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.